OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153396/5/VG**

Datum: **Linz, 16. August 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des R.O., wohnhaft in L, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 13. Oktober 2021, GZ: 0065121/2021 FW VBF/SG/SW, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 5. Jänner 2022, GZ: 0128747/2021 MDion RM (RM-FPol-210081-03), betreffend einen feuerpolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Klaglosstellung eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Nach einer durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung des Objektes „X" erteilte der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 13. Oktober 2021 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Liegenschaftsmiteigentümer und Nutzungsberechtigtem der Wohneinheit „X" folgenden feuerpolizeilichen Auftrag [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

> *„I. Gemäß § 13 Abs. 1 des Oö. FGPG 1994 wird zur Beseitigung der bei der durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten, die Brandsicherheit des Objekts gefährdenden Mängel angeordnet:*
>
> *[…]*
>
> *3. Die brandgefährlichen Lagerungen (Gasgriller + Gasflasche und die Kohlegriller) sind zu entfernen (Betrifft die Eigentümer).*"

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, wobei festzuhalten ist, dass sich sowohl aus der Beschwerdebegründung als auch aus dem Beschwerdeantrag ausdrücklich ergibt, dass lediglich der zitierte Spruchpunkt I.3. des Bescheides vom 13. Oktober 2021 bekämpft wird. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass sich die übrigen Spruchpunkte des genannten Bescheides an die Hausverwaltung richten.

3. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 5. Jänner 2022 wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf mit der Maßgabe als unbegründet ab, als der angefochtene Spruchpunkt I.3. des Bescheides vom 13. Oktober 2021 wie folgt zu lauten hat [ohne Hervorhebungen im Original; Anonymisierung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, Anm.]:

> *„Die Lagerung von Flüssiggas-Behältern sowohl innerhalb der Wohnung / des Wohngebäudes als auch im Freien im Nahbereich des Gebäudes sowie der Betrieb des Gasgrillgerätes mit Flüssiggas im Freien im Nahbereich der Hausfassade sind untersagt. In der Wohnung / im Wohngebäude sowie im Nahbereich des Gebäudes gelagerte Flüssiggas-Behälter sind zu entfernen (Verpflichteter: [Bf])*".

4. Aufgrund des rechtzeitig gestellten Vorlageantrages des Bf legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vor.

5. Über Schreiben des LVwG Oö. vom 15. Juni 2022 mit näheren Ausführungen zu der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des LVwG Oö. betreffend Gasgriller/Gasflaschen (siehe LVwG-153242/8/KHu und 153262/8/KHu, jeweils vom 8.4.2022) hob die belangte Behörde mit Bescheid vom 5. August 2022, GZ: 0128748/2021 MDion RM (RM-FPol-210081-13), den gegenständlichen

Bescheid vom 13. Oktober 2021 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 5. Jänner 2022, betreffend den hier relevanten Spruchpunkt I.3. gemäß § 68 Abs. 2 AVG ersatzlos auf. Dieser Bescheid wurde dem Bf und dem LVwG Oö. zugestellt.

6. Wie die belangte Behörde im Bescheid vom 5. August 2022 zutreffend ausführt, steht die Anhängigkeit einer zulässigen Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht einer Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG durch die belangte Behörde nicht entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0029).

7. Durch die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Spruchpunktes I.3. ist der Anfechtungsgegenstand nicht mehr existent, weshalb das verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen Klaglosstellung einzustellen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 53, Stand 1.3.2018, rdb.at; siehe weiters LVwG Oö. 8.6.2020, LVwG-152143/12/VG; zur Klaglosstellung bei Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 AVG vgl. etwa VwGH 1.4.1987, 87/03/0039; 27.2.2015, 2013/17/0286).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch